

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Rohrbach vom 02.06.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

|   | <u>jährlich</u> | <u>die Dauer<br/>der Ruhefrist</u> |
|---|-----------------|------------------------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte  | (19,11 €)       | 286,65 €,                          |
| b) eine Doppelgrabstätte (Familiengrabstätte und Wallgrab)        | (33,44 €)       | 501,60 €,                          |
| d) eine Urnengrabstätte (Friedhof Fahlenbach)                     | (46,55 €)       | 465,50 €,                          |
| e) eine Urnengrabstätte (Friedhof Rohrbach)                       | (49,51 €)       | 495,10 €,                          |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte                                       | (46,55 €)       | 465,50 €,                          |
| g) eine Urnennische in Urnenwand                                  | (46,57 €)       | 465,70 €,                          |
| h) eine Baumgrabstätte (Einzelgrabstelle oder anonyme Grabstelle) | (18,66 €)       | 186,60 €,                          |
| i) eine Baumgrabstätte (Familiengrabstelle)                       | (68,59 €)       | 685,90 €,                          |
| j) eine zusätzliche Urne in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte   | (4,78 €)        | 47,80 €.                           |

- (2) Für Grabstätten für Sternenkinder nach § 10 Abs. 1 f) Friedhofssatzung wird keine Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Fünfjahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die Gemeinde kann Ehrengräber von der Gebührenpflicht ausnehmen und deren Unterhalt auf ihre Kosten übernehmen.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt pro angefangenem Benutzungstag   | 45,00 €.  |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof Rohrbach und in den Ortsteilen Fahlenbach, Rohr, Gambach und Waal beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 130,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Reinigung der Aussegnungshalle nach einer Bestattung beträgt  | 16,00 €.  |

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Ausstellung einer Graburkunde bzw. deren Verlängerung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.
- (5) Für die Beseitigung der bei einer Beerdigung verbleibenden Abfälle (Erdreich, Kränze, Grabschmuck) von den dafür vorgesehenen Sammelplätzen beträgt die Gebühr (Friedhofsdienst) 90,00 €.
- (6) Eine Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 8 Friedhofssatzung wird nicht erhoben.
- (7) Im Übrigen gilt die Kostensatzung der Gemeinde Rohrbach in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs-Gebührensatzung – FGS vom 21.12.1987 außer Kraft.

Gemeinde Rohrbach

Rohrbach, den 02.06.2022

*Vachal*  
Vachal  
3. Bürgermeister

